

Satzung der Stadt Erlensee über die Bildung, Aufgabe und Arbeit des Seniorenbeirats

Auf Grund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Entschädigungssatzung der Stadt Erlensee findet Anwendung.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.1 Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft;
 - 2.2 Verbesserung der Lebensqualität im Alter;
 - 2.3 regelmäßige Beratungsangebote;
 - 2.4 Förderung des Erfahrungsaustausches;
 - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.6 Zusammenarbeit mit politischen und Fachgremien;
 - 2.7 Mitwirkung bei der Gestaltung der Altenpolitik in der Stadt/im Kreis.Hierzu gehören u.a.
 - Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten;

- Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen;
 - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld;
- 2.8 Vertretung der Interessen der älteren Menschen in überregionalen Gremien.

§ 3 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat frühzeitig über die geplanten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen berühren.
- (2) Der Seniorenbeirat wird zu allen von den Gremien der Stadt zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirats können den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt werden.
- (3) Der Seniorenbeirat hat über das zuständige Fachamt ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Magistrat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt betreffen. Soweit der Magistrat nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des Seniorenbeirats hiervon.
- (4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.

§ 4 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für vier Jahre von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Erlensee, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, in einem festgelegten Wahlzeitraum gewählt. Die Dauer des Wahlzeitraumes beträgt 5 Tage.

Gewählt werden kann jede/r wahlberechtigte Bürgerin und Bürger mit Wohnsitz in Erlensee, wenn das sechzigste Lebensjahr vollendet ist. Darüber hinaus können alle Vereine, Wohlfahrtsverbände und Kirchen in Erlensee wahlberechtigte Bürger/innen (Kandidaten/innen) für die Wahl des Seniorenbeirates benennen.

- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen.

Auf die Möglichkeit, sich für die Wahl als Kandidatin oder Kandidat zu bewerben, wird per amtlicher Bekanntmachung rechtzeitig und unter Benennung des Ablaufs der Bewerbungsfrist, spätestens eine Woche vor Beginn der Wahlwoche, hingewiesen.

Gehen mehr Wahlvorschläge ein, als Mitglieder in den Seniorenbeirat zu wählen sind, so erfolgt die Wahl in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem Stimmzettel

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates ankreuzen können. In den Seniorenbeirat gewählt sind die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie abgegebenen gültigen Stimmen. Bei weniger Bewerberinnen/Bewerber als Mitglieder in den Seniorenbeirat zu wählen sind, reduziert sich die Zahl der Mitglieder auf die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber.

Die Einladung zur Wahl erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Erlensee durch den amtierenden Seniorenbeirat.

Zwischen dem Veröffentlichungstag und dem Wahlzeitraum müssen mindestens sieben Tage liegen.

Besteht ein Seniorenbeirat nicht, erfolgt die Einladung durch den Magistrat.

- (3) Gewählt sind die sieben Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der/die nächste Bewerber/in von der Wahlliste nach. Besteht eine Wahlliste nicht oder ist diese erschöpft, so bleibt der Platz im Seniorenbeirat unbesetzt. Besteht der Seniorenbeirat nur noch aus weniger als fünf Mitgliedern, ist unverzüglich zu Neuwahlen des gesamten Seniorenbeirates einzuladen.

Der Seniorenbeirat bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt worden ist.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat tritt zum erstenmal binnen einem Monat nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestellten Vertreter. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (4) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitgliedern kann die

Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Vertreter, sowie Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der Seniorenbeirat unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. In dieser Sitzung ist der Seniorenbeirat unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind in der Regel öffentlich und die Einladung ist im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt zu veröffentlichen.
- (8) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Vorsitzender

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt, dass von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern sowie den Vertretern des Magistrats und den Fraktionen zuzustellen ist.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte selbst. Der Magistrat unterstützt ihn dabei in sachlicher und personeller Hinsicht nach besten Kräften und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung, die das Leistungsvermögen des Seniorenbeirates übersteigen, sind rechtzeitig vorher mit dem Magistrat abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.
- (3) Einnahmen des Seniorenbeirates aus Spenden, eigenen Veranstaltungen etc. sind zur Deckung der Ausgaben heranzuziehen, wobei eine Vermögenshäufung zu vermeiden ist. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen.
- (4) Im Rahmen der Geschäftsführung kann der Seniorenbeirat die Anschrift des Magistrats

nutzen.

§ 9
Meinungsverschiedenheiten, Rechtsweg

- (1) Über Meinungsverschiedenheiten, Auseinandersetzungen und Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen und Entscheidungen des Seniorenbeirates ist außergerichtlich immer mit dem Ziel der gütlichen Einigung zu verhandeln. Darüber hinaus entscheidet endgültig der Magistrat.

§ 10
Auflösung

- (1) Der Seniorenbeirat kann aus wichtigen Gründen die Auflösung beschließen. Der Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder zustimmen. Der Magistrat ist vor einer beabsichtigten Auflösung zu hören. Nach Anhörung des Magistrats ist über die Auflösung in einer weiteren Sitzung nochmals zu beschließen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Erlensee, den 15. Dezember 2015

Stefan Erb
Bürgermeister